

Anlage 1 Entwurf

5. Satzung zur Änderung der „Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.1998

vom...

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24, 86 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)

in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373)

am folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.1998 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert und neugefasst:

In Absatz 1 werden die Worte „Entsorgungseinrichtungen Abfallentsorgung und“ und „Eigenbetriebsverordnung“ gestrichen. Die Worte „Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung“ werden eingefügt.

Absatz 1 erhält somit folgende Fassung:

Die Straßenreinigung der Stadt Mainz wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

2.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und“ gestrichen.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Reinigung“ die Worte „inkl. Winterdienst“ eingefügt.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende des Satzes eingefügt „und die Reinigung öffentlicher Grünanlagen“.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 erhält somit folgende Fassung:

Zweck des Eigenbetriebes ist die Reinigung inkl. Winterdienst öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Reinigung öffentlicher Grünanlagen.

3.

In § 1 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Mainz über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

4.

§ 1 Abs. 3 wird zu § 1 Abs. 4

5.

In § 2 der Satzung werden die Worte „Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz“ durch die Worte „Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“, die Kurzbezeichnung lautet „Stadtreinigung Mainz“. ersetzt.

6.

In § 3 der Satzung wird der Betrag von „DM 1.000.000,-“ durch den Betrag von „500.000,00 EUR“ ersetzt.

7.

In § 4 Nr. 3 werden die Worte „Werkleiter/Werkleiterinnen“ und „Stellvertreter/Stellvertreterinnen“ durch die Worte „Werkleitung“ und „Stellvertretung“ ersetzt.

§ 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung und der Stellvertretung,

8.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für den Eigenbetrieb ist gem. § 3 EigAnVO in Verb. mit § 86 Abs. 4 GemO ein Werksausschuss zu bilden.

9.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 1. wird wie folgt gefasst:

die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 12.500,00 EUR überschreiten.

10.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter oder einer Werkleiterin, der/die vom Oberbürgermeister nach Zustimmung durch den Stadtrat bestellt wird.

11.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR nicht übersteigt.

12.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

die Stundung von Forderungen bis zu 50.000,00 EUR und bis zu 25.000,00 EUR über ein Jahr hinaus,

13.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:

der Erlass von Forderungen bis zu 1.500,00 EUR.

14.

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Vorschlag der Werkleitung wird nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister eine Stellvertretung (im Verhinderungsfall) bestellt. Diese vertritt die Werkleitung. Sie ist nicht Mitglied der Werkleitung.

15.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.

16.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz „im Auftrag“.

17.

In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Werkleiter /Werkleiterinnen“ durch das Wort „Werkleitung“ ersetzt.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 erhält somit folgende Fassung:

Der Oberbürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleitung sowie den Umfang der Vertretungsmacht und die neben den zur Auftretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den...
Stadtverwaltung

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.